



B Aufenthaltstitel (zairyû shikaku)

 [B Aufenthaltstitel](#)

2 Verlängerung des Aufenthaltstitels (zairyû kikan kôshin), Wechsel des Aufenthaltstitels (zairyû shikaku henkô), Beantragung vo unbegrenztem Aufenthalt (eijû), Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb des gegenwärtigen Aufenthaltstitels (shikaku gai katsudô kyoka), Wiedereinreise (sai nyûkoku) und Erwerb eines Aufenthaltstitels (zairyu shikaku shutoku)

2-5 Beantragung der Niederlassungsgenehmigung (eijû kyoka)

Personen, die sich in Japan dauerhaft niederlassen wollen, benötigen eine Niederlassungsgenehmigung. Die Antragstellung erfolgt auf der örtlichen Ausländerbehörde (nyûkoku kanri kansho). Bei Ausstellung einer Niederlassungsgenehmigung erhält die betreffende Person den Aufenthaltstitel „Niederlassungserlaubnis“ (eijûsha) und kann sich somit unter Beibehalt ausländischer Staatsbürgerschaft in Japan niederlassen. Demnach sind Verlängerungen der genehmigten Aufenthaltsdauer und Wechsel des Aufenthaltstitels nicht mehr notwendig, bei Auslandsaufenthalten wird allerdings eine Wiedereinreisegenehmigung benötigt. Zum Erhalt einer Niederlassungsgenehmigung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zu näheren Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Ausländerbehörde.

Gebühr: bei Genehmigung: 8000 Yen (Gebührenmarke)